



**VKU - Stellungnahme**

**Entwurf des Nationalen Allokationsplanes für die zweite  
Handelsperiode (2008 – 2012)**

**vom 13. April 2006**

Berlin, 22. Mai 2006

## I Vorbemerkungen

Der **Verband kommunaler Unternehmen e.V.**<sup>1</sup> (VKU) repräsentiert, gemeinsam mit dem VKS im VKU<sup>2</sup>, die Interessen der kommunalen Wirtschaft in den Bereichen Energie- und Wasser- sowie Abwasser- und Abfallwirtschaft. Nahezu 1.400 Mitgliedsunternehmen mit einem Gesamtumsatz von rund 63,9 Milliarden Euro und 247.000 Beschäftigten sind im VKU organisiert. Das Investitionsvolumen der Mitgliedsunternehmen beträgt über 6,8 Milliarden Euro p.a.

Mit rund 10.000 MWel installierter Kraftwerkskapazität – zurzeit noch überwiegend in effizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen – tragen die kommunalwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich zu einer sicheren und dezentralen Strom- und Fernwärmeversorgung in Deutschland bei. 132 Stadtwerke betreiben insgesamt 267 Anlagen mit Feuerungsanlagen > 20 MWel und sind zurzeit vom Emissionshandel betroffen.

Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) bewertet den 2005 eingeführten europaweiten Handel mit Zertifikaten für Treibhausgasemissionen als ein grundsätzlich geeignetes marktwirtschaftliches Instrument, um die politisch vereinbarten internationalen Klimaschutzverpflichtungen zu verwirklichen.

---

<sup>1</sup> VKU e.V.: Hauptgeschäftsstelle Köln: Brohler Straße 14, D – 50968 Köln; Tel. +49.221.3770-0; Büro Brüssel: 9-31, Av. des Nerviens, B – 1040 Brüssel; Tel.+32.2.740.16.50; Büro Berlin: Hausvogteiplatz 3-4, D – 10117 Berlin; Te. +49.30.203199-0; [www.vku.de](http://www.vku.de); E-Mail: [info@vku.de](mailto:info@vku.de)

<sup>2</sup> Verband kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im VKU

## **II. Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen**

### **Zu 4. Makroplan und Einhaltung sektoraler Ziele**

#### **Entwurf NAP2:**

**Das durch ZuG 2007 festgelegte Minderungsziel von 10 Mio. t CO<sub>2</sub>/a (ca. 2%) gegenüber 2000-2002 für den Sektor „Energie+Industrie“ wird auf 15 Mio. t erhöht. Korrektur des Budgets durch Aufnahme bislang nicht erfasster großer Anlagen (Cracker) entsprechend der EU-KOM-Forderung in NAP guidance.**

#### **VKU-Position:**

Die kommunale Energiewirtschaft steht zu ihrer Verantwortung für den Klimaschutz und leistet einen wichtigen Beitrag zur Minderung der Treibhausgas-Emissionen. Die im NAPII-Entwurf vorgesehene Verantwortung aller Sektoren zur Erreichung der eingegangenen Klimaschutzverpflichtungen wird begrüßt. Ggf. sind in den Sektoren private Haushalte, Verkehr und Kleinverbraucher weitere konkrete Maßnahmen zur Sicherung der Minderungsziele zu beschließen und deren Umsetzung durch die Politik zu gewährleisten.

### **Zu 5. Festlegung der Menge der Zertifikate auf Ebene der Tätigkeitsbereiche und Differenzierung von Erfüllungsfaktoren.**

#### **Entwurf NAP2:**

**Differenzierte Allokation in Abhängigkeit der Tätigkeitsbereiche mit einem Erfüllungsfaktor (EF) für Bestandsanlagen von 0,9875 für die Tätigkeiten des produzierenden Gewerbes bei gleichzeitiger Tilgung des bisherigen Sondertopfes „prozessbedingte Emissionen“ und einem EF von rund 0,85 für die Tätigkeiten der Energieumwandlung und -umformung (mit Ausnahme KWK).**

#### **VKU-Position:**

Eine sektorale Differenzierung und die Einführung eines geringeren Erfüllungsfaktors – im Vergleich zu demjenigen für die Energiewirtschaft – für die Industrie trifft beim VKU auf erhebliche Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen konkreter Minderungsanforderungen die Wahrung der Verhältnismäßigkeit und die industriepolitische Notwendigkeit dieser Maßnahme begründungsbedürftig sind.

Der VKU begrüßt die im Entwurf vorgesehene und den Anforderungen der EU-Richtlinie entsprechende Absicht, Anlagen anhand der Tätigkeit mit Emissionsberechtigungen auszustatten. Anlagen der Energieumwandlung dürfen nicht in Abhängigkeit der Art des Betreibers unterschiedlich ausgestattet werden, auch, um Verwerfungen in der Betreiberstruktur (zum Beispiel bei Contracting-Modellen) zu verhindern.

Die Absicht, klimapolitisch förderwürdige Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung nicht dem allgemeinen Erfüllungsfaktor zu unterwerfen, wird begrüßt. Die Behandlung der Kraft-Wärme-Kopplung wird in 6.6 behandelt.

### **Zu 5.1.3 Besonderer Erfüllungsfaktor für Kleinemittenten**

#### **Entwurf NAP2:**

**100%ige Ausstattung mit EZ für Kleinemittenten bis 25.000 t CO<sub>2</sub> p.a.**

#### **VKU-Position:**

Aufgrund der Ablehnung der EU-Kommission, Kleinemittenten von der Teilnahme am EZH-System auszunehmen, wird der Ansatz einer 100%igen Ausstattung der Anlagen unterstützt. Der vorgesehene untere Schwellenwert für jährliche Treibhausgasemissionen von 25.000 t wird als zweckmäßig angesehen.

Die Bundesregierung wird bei ihren Bemühungen unterstützt, auf eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine zukünftige Herausnahme von Kleinemittenten hinzuwirken.

Weiterhin wird empfohlen, auf eine Verringerung des administrativen Aufwandes für diese betroffenen Unternehmen in der zweiten Handelsperiode hinzuwirken.

### **Zu 6.1. Allgemeine Allokationsregeln für Bestandsanlagen**

#### **Entwurf NAP2:**

**Grundlegende Allokationsmethode in 2008-2012 ist die Vergabe von Berechtigungen auf Basis der historischen Emissionen (Grandfathering). Als Basisperiode für die Zuteilung der Emissionszertifikate an Bestandsanlagen ist der Zeitraum 2000-2005 vorgesehen.**

#### **VKU-Position:**

Der VKU begrüßt die Absicht, die Ausstattung der Unternehmen mit Emissionsberechtigungen in der zweiten Handelsperiode kostenfrei vorzunehmen.

Der VKU bewertet eine allgemeine Zuteilung über brennstoffspezifische Benchmarks für die Energiewirtschaft als grundsätzlich zu präferierendes Verfahren, das Innovation und Effizienz belohnt. Sinnvoll einsetzbar sind Benchmarks insbesondere bei der Zuteilung von Emissionsberechtigungen an Neuanlagen und an Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung. Daher sollten bei der Ausgestaltung der Regeln und bezüglich der erforderlichen Datenerhebungen die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit eine Zuteilung (zumindest) in folgenden Handelsperioden

für alle vom EZH erfassten Anlagen - mit Ausnahme der Kleinemittenten - auf Basis von Benchmarks erfolgen kann.

Die im NAPII-Entwurf gewählte Methode einer Zuteilung auf Basis von historischen Daten (Grandfathering) bietet insbesondere Vorteile für den Anlagenbestand und Großemittenten. Mit zunehmendem Anteil von Neuanlagen sowie steigenden Erfüllungsfaktoren ist diese Methode nicht dauerhaft sinnvoll anwendbar. Bereits im NAPII sollte festgelegt werden, dass bei einer Fortsetzung des Emissionshandels ab 2013 bis dahin erfolgte Emissions-Minderungsmaßnahmen der Anlagenbetreiber der Phase 2005-2012 nicht durch Minderzuteilungen an Emissionsberechtigungen bestraft werden.

Die Wahl eines verbreiterten und aktualisierten Referenzzeitraumes wird grundsätzlich als zweckmäßig angesehen. Die Einbeziehung des Jahres 2005 ist vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäischen Kommission vorzunehmen, da laut Mitteilung der Kommission die Festlegung der Zuteilungen für Anlagen in der zweiten Phase nicht auf die Emissionen oder andere Daten der ersten Phase stützen darf.

## **Zu 6.2 Fortführung von Zuteilungsregeln des ZuG 2007**

### **Entwurf NAP2:**

**Fortführung der Zuteilungsregeln für zusätzliche Neuanlagen nach §11 und §8 ZuG 2007 unter Ersatz der Auslastungsprognose durch die Einführung von Standardauslastungsfaktoren**

**Fortführung der Early-Action-Regelung nach §12 ZuG 2007**

### **VKU-Position:**

Die Fortführung der Regelungen im ZuG 2007 für zusätzliche Neuanlagen der Jahre 2003-2004 und 2005-2007 wird begrüßt. Der Ersatz von Auslastungsprognosen mit nachträglicher ex-post-Anpassung durch ex-ante festgelegte Auslastungsfaktoren wird - auch wegen der Vorgaben der EU-Kommission - als sinnvoll erachtet.

Anlagen mit einer Zuteilung nach §8 (Inbetriebnahme 2003-2004) und nach §11 (Neuanlagen), denen im ZuG 2007 für 14 Jahre eine vollumfängliche Ausstattung zugebilligt wurde, dürfen als Folge des notwendigen Ersatzes der Produktionsprognosen durch ex-ante festgelegte Auslastungsfaktoren nicht mit einer Unterausstattung belastet werden.

Bei Nachweis höherer Auslastungen (Einzelfallprüfung) sind für diese Anlagen die im NAPII festzulegenden Standardauslastungsfaktoren durch individuelle Auslastungen (ggf. Plausibilitätsnachweis anhand historischer Daten) zu ersetzen.

Die Fortführung der im ZuG 2007 getroffenen Regelung für Early Action wird begrüßt. Nach §12 ZuG 2007 wird für den Fall einer nachgewiesenen Emissionsminderung von mehr als 40 Prozent ein Erfüllungsfaktor 1 für die Perioden 2005 bis 2007 und 2008 bis 2012 angesetzt. Eine Beschränkung des Privilegierungszeitraumes auf 12 Jahre steht dazu im Widerspruch und sollte daher in der Formulierung des Entwurfs gestrichen werden.

Mit Streichung der Optionsregel fällt für die betroffenen Unternehmen die Grundlage für den Hauptantrag der ersten Handelsperiode weg. Die Unternehmen, die Early-Action in einem Hilfsantrag gestellt haben, sollten daher bei Vorliegen der Voraussetzungen in der zweiten Handelsperiode eine Zuteilung nach EA erhalten.

### **Zu 6.3. Neuanlagen und Reservefonds**

#### **Zu 6.3.1 Allokationsregeln für Neuanlagen in 2008-2012**

##### **Entwurf NAP2:**

**Definition Neuanlagen:** a) Anlagen, die ab dem 1. Januar 2008 in Betrieb genommen werden, b) der Erweiterungsteil einer Anlage bei einer Kapazitätserweiterung

**Zuteilung auf Grundlage des Produktes aus einem produktbezogenen Emissionswert (technologie- und brennstoffdifferenzierter Benchmark), Kapazität der Anlage und einem tätigkeitsspezifischen Standardauslastungsfaktor. Erfüllungsfaktor von 1 für 14 Jahre. Die von der DEHST mit Datum vom 22.06.2005 veröffentlichten Benchmarks (Leistungsklassen) werden im NAPII nicht berücksichtigt.**

**KWK-Anlagen: doppelte Benchmark-Regel analog ZuG 2007.**

##### **VKU-Position:**

a) Um bestehende KWK-Ausbaupotenziale durch Modernisierungen von KWK-Anlagen zu erschließen und eine Schlechterstellung effizienzoptimierter Anlagen an bestehenden Standorten gegenüber neuen Anlagen auf der „grünen Wiese“ zu vermeiden, sind umfassend erneuerte Anlagen auf Antrag wie Neuanlagen in der vom VKU vorgeschlagenen Variante zu behandeln, auch wenn entsprechende Bestandskapazitäten am bisherigen Standort stillgelegt wurden. Hierzu ist die Anerkennung einer erfolgten Teilstilllegung auf Basis einer BImSch-Änderungsgenehmigung zu ermöglichen.

b) Die Zuteilung von Emissionsrechten an Neuanlagen anhand von Benchmarks wird grundsätzlich positiv bewertet. Die in der ersten Handelsperiode festgelegten Benchmark-Kategorien für Neuanlagen (Brennstoff und Anlagengröße) sind auch in der zweiten Handelsperiode anzuwenden.

Um kleinere, dezentrale Anlagen mit geringeren Verteilungsverlusten angemessen einzubeziehen, ist bei den anzusetzenden Benchmarks die bereits bestehende Differenzierung der ersten Handelsperiode nach Größenklassen fortzuführen.

c) Die seitens der Kommission nicht akzeptierte ex-post-Korrektur der zu erwartenden Produktionsmengen macht die Definition von anlagentypischen Standardauslastungen erforderlich. Diese sind frühzeitig und unter Berücksichtigung einer hinreichenden Genauigkeit, Transparenz und Handhabbarkeit festzulegen.

Bei der Ausstattung von Neuanlagen mittels Standardauslastungen darf kein Brennstoff diskriminiert werden. Die bei der Ermittlung der Emissionswerte für die Stromerzeugung (365 und 750 g CO<sub>2</sub>/kWh Strom) zugrunde gelegte Grundlastbetrieb ist auch bei der Bemessung der Standardauslastungen anzuwenden.

Eine Gleichbehandlung der Energieträger bietet die unternehmerische Freiheit der Wahl des wirtschaftlichsten Energieträgers und der individuellen Fahrweise der Anlagen. Ausreichende Flexibilität der Fahrweisen bezüglich zukünftiger Entwicklungen der Kraftwerkstechnik (wie Brennstoffzellen) und der Rahmenbedingungen (wie Brennstoff- und Strompreise) wird so gewährleistet.

Bei großen Kraftwerksblöcken kann, auch wenn eine Wärmeauskopplung vorgesehen ist, der Schwerpunkt auf der reinen Stromerzeugung liegen. Für moderne und effiziente Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit der Möglichkeit der ungekoppelten Fahrweise (Kondensationsbetrieb) wird daher ein Standardauslastungsfaktor von mindestens 7.000 h/a vorgeschlagen.

Anlagenteile, die im GuD-Prozess betrieben werden (z.B. Neubau einer Gasturbine bei vorhandener Dampfturbine) und als Kapazitätserweiterung gemäß Neuanlage ausgestattet werden, sollten den Standardauslastungsfaktor für GuD-Anlagen von mindestens 7.000 h/a erhalten.

Für die Wärme- oder der Dampfauskopplung aus Anlagen der KWK zur öffentlichen Fernwärmeversorgung müssen entsprechend der üblichen Auslegung mindestens 6.000 Vollbenutzungsstunden zugeteilt werden.

Bei der Wärme- oder Dampfversorgung gewerblicher Abnehmer muss sich die Auslastung an der branchenüblichen Auslastung bemessen, (entsprechend Standardauslastungsfaktor KWK Rest Industrie: 7.000 h).

Die Standardauslastungsfaktoren für öffentliche Fernwärme sowie für Wärme Gewerbe, Handel, Dienstleistungen weisen ähnliche Lastgänge auf und sollten, auch zur Reduzierung administrativer Aufwendungen, einheitlich gehandhabt werden. Ein Standardauslastungsfaktor für Wärmeerzeuger von 2.500 Vollbenutzungsstunden

erscheint unter der Bedingung, dass Spitzenlast- und Reserveleistungen berücksichtigt werden können, akzeptabel.

### **Zu 6.3.2 Übertragung von Emissionsberechtigungen auf Ersatzanlagen**

#### **Entwurf NAP2:**

**Übertragung für vier Jahre von einer oder mehreren Altanlagen auf eine oder mehrere Neuanlagen möglich, anschließend 10 Jahre Zuteilung nach den für Bestandsanlagen in den jeweiligen Zuteilungsperioden geltenden Zuteilungsregeln ohne Anwendung eines Erfüllungsfaktors.**

**Übertragung auch für Kapazitätsreduzierungen / Teilstilllegungen möglich**

#### **VKU-Position:**

Eine Übertragungsregelung bevorzugt insbesondere Betreiber bestehender Großkraftwerke und Kraftwerksportfolios. Daher ist die Übertragungsregel im Sinne eines fairen Wettbewerbes und zur Begrenzung des Erfüllungsfaktors in der zweiten EZH-Periode auf das notwendige Maß grundsätzlich zu überprüfen. Investitionsanreize für neue und effiziente Technologien sollten allen Marktteilnehmern gleichermaßen offen stehen.

Die geplante Angleichung der Gesamtdauer der Regelungen wird vor diesem Hintergrund als Schritt in die richtige Richtung begrüßt.

Der Satz: „In Abweichung dieser Regel können Ersatzanlagen, die bereits in der ersten Handelsperiode über eine Errichtungsgenehmigung verfügen bzw. mit deren Bau bereits begonnen wurde, diese Zuteilung für 14 Jahre erhalten.“ würde die Absicht einer Anpassung unterlaufen und ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Anerkennung von Teilstilllegungen auf Basis einer BImSch-Änderungsgenehmigung wird begrüßt.

### **Zu 6.3.3 Reserve**

#### **Entwurf NAP2:**

**Vom Gesamtbudget wird eine Teilmenge von 12 Mio. t/a Berechtigungen einer Reserve zugeführt. Die Reserve dient folgenden Zwecken:**

- **Neuanlagen (10 Mio. Emissionsberechtigungen p.a.)**
- **Erhöhung der Zuteilung als Ergebnis eines erfolgreichen Rechtsmittelverfahrens**
- **Kompensation unzumutbarer Härten**
- **Abdeckung / Refinanzierung der durch die Administration des Emissionshandels entstehenden Systemkosten**

#### **VKU-Position:**

Die Bemessung der Neuanlagenreserve ist anhand der zu erwartenden Investitionen zu überprüfen. Eine Minderausstattung von modernen, effizienten Anlagen ist zu vermeiden.

Die Einrichtung eines Reservefonds zur kostenlosen Ausstattung von Neuanlagen, um Investitionen in effiziente Erzeugungstechnologien zu fördern, wird begrüßt. Die ausreichende Bemessung des Reservevolumens ist anhand der festgelegten Benchmarks und Standardauslastungen sowie den zu erwartenden Neuanlagen zu überprüfen. Sollte der tatsächliche Bedarf die verfügbare Reserve überschreiten, soll ein nachfolgender Zukauf durch den Bund erfolgen.

#### **Zu 6.4 Einstellung des Betriebs von Anlagen**

##### **Entwurf NAP2:**

**Wird der Betrieb einer Anlage eingestellt, so werden im Folgejahr keine Emissionsberechtigungen ausgegeben.**

**Scheinstilllegung: Keine Zuteilung für 2008-2012, falls Emissionen im Durchschnitt der Jahre 2005 und 2006 produktionsbedingt weniger als 20% der durchschnittlichen Emissionen der Jahre 2000-2004 betragen**

##### **VKU-Position:**

Eine Beschränkung der Zuteilung an gleichsam stillgelegte Anlagen wird begrüßt. Die Möglichkeit einer Stilllegung einzelner, selbständig genehmigungsbedürftiger Anlagen innerhalb einer gesamten Anlage wird befürwortet.

Der Ansatz zur Vermeidung von Scheinstilllegungen wird begrüßt. Von der vorgesehenen Scheinstilllegungsregelung können jedoch auch Spitzenlastkessel der Wärmeversorgung negativ betroffen sein. Da diese Anlagen nicht stillgelegt werden können, sind diese explizit von der Regelung auszunehmen. (Ansatz: Mindestausstattung für 500 Vollbenutzungsstunden)

#### **Zu 6.5 Sonderregeln**

##### **Zu 6.5.3 Optionsregel § 7 (12) und § 8 (6) ZuG 2007**

##### **Entwurf NAP2:**

**Die Optionsregel wird nicht fortgeführt**

##### **VKU-Position:**

Durch die geplante ersatzlose Streichung der Optionsregel [§ 7 (12) und § 8 (6) ZuG 2007] droht eine Schlechterstellung effizienter und Ressourcen schonender Bestandsanlagen gegenüber gleichwertigen Neuanlagen.

Bei der Wahl des Grandfathering als allgemeine Zuteilungsregel wird damit eine hinreichende Abbildung der Effizienz und der Emissionsminderung von Bestandsanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich.

## Zu 6.6 Kraft-Wärme-Kopplung

### Entwurf NAP2:

**Für die Nettostromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung in Bestandsanlagen gilt ein Erfüllungsfaktor von 0,9875 – der bisherige Sondertopf „KWK“ wird nicht fortgeführt.**

**Die der Nettostromerzeugung in KWK zuzurechnende Emissionsmenge wird pauschal anhand des Verhältnisses der KWK-Nettostromerzeugung zur gesamten Nettostromerzeugung der Anlage ermittelt.**

### VKU-Position:

Die Absicht, Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung nicht dem allgemeinen Erfüllungsfaktor zu unterziehen, wird grundsätzlich begrüßt.

Ein Erfüllungsfaktor von 0,9875 für die Kraft-Wärme-Kopplung widerspricht jedoch der politischen Absicht, diese für den Ressourcen- und Klimaschutz wesentliche Technologie zu fördern und auszubauen. Um eine Benachteiligung der Kraft-Wärme-Kopplung durch den Emissionshandel zu vermeiden, ist diese entsprechend der Regelung für Kleinemittenten mit dem EF = 1 auszustatten.

Um die Zuteilung an KWK-Bestands-Anlagen an der tatsächlichen Ressourceneinsparung zu orientieren und eine Schlechterstellung vergleichbarer Bestandsanlagen mit Neuanlagen zu verhindern, ist für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen eine EZ-Zuteilung auf Basis von produktspezifischen Emissionswerten sinnvoll. Dabei ist zusätzlich zum Strom-Benchmark der Benchmark für Warmwasser bzw. Prozessdampf in Ansatz zu bringen.

Angesichts der geringeren Effizienzsteigerungspotenziale sowie der nicht vorhandenen Möglichkeit, Kosten weiterzugeben, ist die Verhältnismäßigkeit der Belastung durch den Emissionshandel für Anlagen der öffentlichen Fernwärme durch den allgemeinen Erfüllungsfaktor der Energiewirtschaft kritisch zu prüfen.

Durch die vorgesehene Regelung drohen sich die Fernwärmeerzeugungskosten für zusätzliche Wärmelasten um ca. 20% zu erhöhen (bei einem CO<sub>2</sub>-Preis von 20 EUR/t). Hier ist noch ein Ausgleich zu schaffen, z.B. durch die Anrechenbarkeit der Emissionsminderungen im Rahmen nationaler Ausgleichsprojekte.

Die vorgesehene Ermittlung der KWK-Emissionsmenge berücksichtigt nicht den Brennstoffmehrbedarf der gekoppelten Betriebsweise und ist durch folgende Formulierung zu ersetzen:

"Mit dem Bezug auf den KWK-Brennstoff kann damit auf eine genau abgegrenzte und prozedural abgesicherte Bezugsgröße abgestellt werden, die auch die Anlageneffizienz berücksichtigt.

Die dem gekoppelten Prozessteil einer KWK-Anlage zuzurechnende Emissionsmenge wird anhand des Verhältnisses der KWK-Brennstoffwärme zur gesamten Brennstoffwärme der Anlage ermittelt.

Dazu wird der KWK-Brennstoffwärmeanteil (= Verhältnis KWK-Brennstoffwärme zur gesamten Brennstoffwärme) multipliziert mit den durchschnittlichen jährlichen Emissionen der Anlage in der Basisperiode."

## **Weitere Forderungen**

### **1. Einführung nationaler Ausgleichsprojekte im Rahmen projektbasierter Instrumente**

Der VKU plädiert für eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen (ProMech-G), um die Einführung nationaler Ausgleichsprojekte zu ermöglichen.

Die bereits etablierten projektbasierten Instrumente Joint Implementation (JI) und Clean Development Mechanismen (CDM) sind um die Kategorie nationaler Ausgleichsprojekte zu erweitern. Die Implementierung projektbasierter Instrumente mit nachweisbaren Minderungen in den Emissionsrechtehandel sollte mit geringem administrativen Aufwand erfolgen und ist durch unterstützende Maßnahmen (Standardisierungen, Leitfäden) zu erleichtern.

Die Einbeziehung von projektbasierten Instrumenten in den Emissionshandel lässt positive Effekte im Sinne einer Erschließung kostengünstiger Emissionsminderungspotentiale erwarten. Aus den entsprechenden Aktivitäten der Unternehmen auf der Nachfrageseite müssen Emissionsrechte generiert werden können.

### **2. Vereinfachung der Überwachungs- und Berichtspflichten**

Für die Überwachungs- und Berichtspflichten der Anlagen sind nach Auffassung des VKU pragmatische, einfach handhabbare Lösungen vorzusehen. In diesem Zusammenhang sind auch die behördlichen Zuständigkeiten (z.B. Billigung von Monitoringkonzepten) rechtsverbindlich zu klären und ländereinheitlich anzuwendende Regelungen umzusetzen.

Auf eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine zukünftige Vereinfachung der Überwachungs- und Berichtspflichten ist hinzuwirken.